



Beitragsordnung

(Stand: 24.03.2010)

§ 1) Beginn der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt gem. § 3 der Satzung mit der auf den Zugang beim Vorstandsvorsitzenden folgenden Vorstandsentcheidung.
- b) Wird die Mitgliedschaft durch die Vorstandschaft nicht abgelehnt, ist die Aufnahme als Mitglied in den Verein stillschweigend erfolgt.
- c) Bei Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft gelten die Bestimmungen gem. § 3 der Satzung.

§ 2) Gebühren

Gebühren werden derzeit nicht erhoben.

§ 3) Beiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit einheitlich 10,00 Euro pro Jahr.
- b) Das Jahr des Beginns der Mitgliedschaft zählt bei der Berechnung des jährlichen Beitrages als ganzes Jahr.
- c) Das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft zählt bei der Berechnung des jährlichen Beitrages als ganzes Jahr.
- d) Die Beiträge werden gem. § 5 der Satzung durch Bankeinzug erhoben.
- e) Bei Rücklastschriften und Rücküberweisungen werden die anfallenden Bearbeitungsgebühren der Banken dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4) Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden derzeit nicht erhoben.

§ 5) Arbeitsstunden

Arbeitsstunden sind derzeit nicht abzuleisten.